

20. 11. 1951

5. 11. 1951.

## Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1951,  
womit das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 242, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz 1949, BGBl. Nr. 276/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 242, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „bis 31. Dezember 1951“ die Worte: „bis 31. Dezember 1952“.

2. Im § 4 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „bis 31. Dezember 1951“ die Worte: „bis 31. Dezember 1952“.

### Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie dem Bunde zusteht, das Bundesministerium für Inneres, soweit sie einem Bundeslande zukommt, die Landesregierung betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Die Frist, innerhalb welcher Staatsbürgerschaftserklärungen gemäß §§ 2 und 2 a des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 276, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 242, abgegeben werden können, läuft am 31. Dezember 1951 ab. Desgleichen sind auch Anträge auf Widerruf der seinerzeit aus politischen Gründen erfolgten Ausbürgerungen an die Frist bis 31. Dezember 1951 gebunden.

Eine Rundfrage bei den Ämtern der Landesregierungen (Magistrat der Stadt Wien) hat ergeben, daß die Erstreckung dieser Fristen bis zum 31. Dezember 1952 zum überwiegenden Teil gewünscht wird und daher angezeigt wäre. Eine Verlängerung dieser Fristen, die durch die vorliegende Gesetzesnovelle bis 31. Dezember 1952 verfügt werden soll, wäre daher geboten.